

GEMEINDE STEINHAGEN:

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 10.1 - OT Steinhagen - für den Bereich Pfirsichstraße

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
Planzonenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);
Landesbauordnung (BauO NRW 2018) i. d. F. vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202);
Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) i. d. F. vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741).

B. Planzeichen und zeichnerische Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

WA
3 Wo
 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.1.1
 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.1.2

GRZ 0,4
 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß, hier 0,4

GFZ 0,8
 Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier 0,8

II
 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier 2 Vollgeschosse

THmax. 6,5 m
FHmax. 10,0 m
 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i. V. m. § 18 BauNVO) in Meter über Bezugspunkt, siehe textliche Festsetzung D.2.1:
 - Maximal zulässige Traufhöhe in Meter, hier z. B. 6,5 m
 - Maximal zulässige Firsthöhe in Meter, hier z. B. 10,0 m

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)
 Bauweise (§ 22 BauNVO):
 - Offene Bauweise
 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
 = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich
 nicht überbaubare Grundstücksfläche
 Hauptfirstrichtung und Gebäudelängsachse der Hauptbaukörper

4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)
 Straßengrenzungslinie von Verkehrsflächen
 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen:
 - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

5. Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)
 Lärmpegelbereiche: Flächen, bei deren Bebauung bauliche Vorkerhungen gegen Verkehrslärm erforderlich sind, siehe textliche Festsetzung D.4.1

6. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9(7) BauGB)
 Maßangaben in Meter, z. B. 15 m

7. Gestalterische Festsetzungen (BauO i. V. m. § 9(4) BauGB)
 Zulässige Dachform und zulässige Dachneigung der Hauptbaukörper, siehe E.1.1, hier:
 - Satteldach (SD) mit 30°-45° Dachneigung

C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

1. Katasteramtliche Darstellungen und Einmessungen
 Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
 Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

2. Planrische Darstellungen und Hinweise
 Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (unverbindlich, genaue Teilung und Zuordnung im Rahmen der Planrealisierung)
 Vorgeschlagene Bebauung (unverbindlich)

Nachrichtlich zur Information: ausgewählte zeichnerische Festsetzungen des Ursprungsplans Nr. 10.1

D. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i. V. m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i. V. m. der BauNVO) sowie Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB)
1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO: Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausgeschlossen.
1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9(1) Nr. 6 BauGB: Zulässig sind maximal 3 Wohnungen je Einzeihaus bzw. 1 Wohnung je Doppelhaushälfte oder Reihenhauseinheit. Als Ausnahme gemäß § 3(1) BauGB kann für Doppelhaushälften bzw. Reihenhauseinheiten ggf. eine zusätzliche Wohneinheit zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB und BauNVO)
2.1 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO)
a) Definition der oberen Bezugspunkte: Die maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen in Meter über Bezugspunkt ergeben sich aus dem Eintrag in der Plankarte und werden wie folgt definiert:
 - Die zulässige **Traufhöhe** ergibt sich aus der Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
 - Als oberer Abschluss (= maximal zulässige **Firsthöhe**) gilt die Oberkante First.
b) Ermittlung des unteren Bezugspunktes je Baugrundstück:
 - Mittelwert der zwei höchsten Punkte der Oberkante (OK) Fahrbahn/Gehweg, gemessen jeweils auf der Senkrechten zu den zwei Grundstückseckpunkten auf der Straßengrenzungslinie der Straße, die zur Erschließung bestimmt ist. Je nach Straßenbau ist der höchste Punkt der Oberkante der fertigen Fahrbahn oder der höchste Punkt der Oberkante Gehweg heranzuziehen. Bei Eckgrundstücken bzw. zweiseitig erschlossenen Grundstücken gilt die jeweils längere Grundstückseite.
 - **Ausnahmeregelung nach § 3(1) BauGB:** Bei Erschließung über einen privaten Stiehweg kann ggf. nach Abstimmung der Höhenlage des Stiehwegs mit der Gemeinde auf diese Wegehöhe Bezug genommen werden.
c) Ausnahmeregelung gemäß § 3(1) BauGB für überplanten Altbestand:
 - Bei Um- oder Anbauten im **überplanten Altbestand** (siehe eingemessenes Gebäude in der Katastergrundlage des Bebauungsplans) sind **Überschreitungen der festgesetzten Höhenmaße** zulässig, soweit sich diese im Rahmen der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bauordnungsrechtlich zugelassenen Trauf- und Firsthöhen des betroffenen Altbaus bewegen (= maximale Überschreitung bis zur jeweils bestehenden Trauf- bzw. Firsthöhe).

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9(1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23(5) BauNVO)
3.1 Einschränkung nach § 23(5) BauNVO für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports): Diese müssen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Seitlich ist mindestens 1 m Abstand von diesen Verkehrsflächen zu wahren (auch zu Fuß- und Radwegen), der gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB mit standortgerechten heimischen Gehölen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist.

4. Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)
4.1 Passiver Schutz vor Verkehrslärm:
a) Schutzvorkerhungen nach Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109: Innerhalb der für Schutzvorkerhungen nach den Lärmpegelbereichen festgesetzten Flächen sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zur dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schutzmaßnahmen erforderlich (Luftschalldämmung von Außenbauteilen). Es sind bauliche Schutzvorkerhungen mit dem resultierenden Schalldämmmaß erf. R_{w,ges} der Außenbauteile gemäß DIN 4109 (Ausgabe Januar 2018, Deutsches Institut für Normung e. V., Beuth Verlag GmbH, Berlin; einsehbar im Baumart der Gemeinde Steinhagen während der allgemeinen Öffnungszeiten) wie folgt vorzunehmen:

Lärmpegelbereich/ maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. R _{w,ges} der Außenbauteile, jeweils für	
	Außenräume u. a.	Büro Räume u. a.
III / 61 bis 65 dB(A)	35 dB	30 dB
IV / 66 bis 70 dB(A)	40 dB	35 dB
V / 71 bis 75 dB(A)	45 dB	40 dB

Grundlage: Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1, OT Steinhagen im Bereich Pfirsichstraße der Gemeinde Steinhagen, AKUS GmbH, Bielefeld, 21.05.2019.

b) Ausnahmeregelung gemäß § 3(1) BauGB: Ausnahmen von den Regelungen 4.1 a) können zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

Hinweis schalldämmte Belüftung: Innerhalb der für Schutzvorkerhungen nach den Lärmpegelbereichen III-V festgesetzten Bauflächen sind Wohn- und Schlafräume (auch Kinderzimmer), die zur Haller Straße ausgerichtet sind, möglichst mit Lüftungseinrichtungen auszustatten, sofern nicht eine ausreichende Belüftung dieser Räume vom straßenabgewandten, lärmabgeschirmten Bereich her möglich ist.

E. Festsetzungen gemäß BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - Örtliche Bauvorschriften -

1. Gestaltung baulicher Anlagen
1.1 Dachform und Dachneigung: Zulässige Dachform und -neigungen der Hauptbaukörper ergeben sich aus dem Eintrag in der Nutzungsschablone in der Plankarte. Krüppelwalmdächer als Sonderform des Satteldachs sind unzulässig. Bei Nebendächern (= Dächer von untergeordneten Bauteilen, Anbauten und Nebengebäuden) sind auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.
1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte, Dachgestaltung:
a) Dachaufbauten sind allgemein erst ab einer Dachneigung von 35° und nur in einer Geschossebene zulässig, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten unzulässig.
b) Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (Loggien) dürfen allgemein in ihrer Gesamtlänge 50% der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten. Diese wird gemessen als größte Länge der Gaube in der Dachhaut, Einzelanlagen werden zusammengerechnet. Vom Ortsgang ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten (Bestimmung des Ortsgangs: Schnittkante der Dachfläche mit der Giebelwand).
c) Firstoberkante von Nebendächern: mindestens 0,50 m unterhalb Oberkante Hauptfirst.
d) Als Dacheindeckung sind Betondachsteine oder Tonziegel in roten bis braunen Farben oder in den Farben von Anthrazit bis schwarz zulässig (Abgrenzung zu grau, gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau). Dachbegrenzungen und Solaranlagen sind ausdrücklich zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen, Anbauten und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Glänzend glasierte oder glänzend lasierte Dachsteine/-ziegel sind ausdrücklich unzulässig.
Hinweis: Typische Produktzeichnungen für glänzende Dachfannen sind Glanz-Engobe, Edलगе glasiert, Seidenmatt-Glasur, Glasur, Hochglanz-Glasur, Schwarz-Matt-Glasur. In Zweifelsfällen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen.
e) Solaranlagen und geneigte Dächer sowie Flachdächer:
 - Bei geneigten Dächern ab 22° Neigung sind auf dem Dach montierte Solaranlagen mit gleicher Neigung parallel zur Dachhaut anzuordnen. Die Anlagen müssen auf allen Seiten einen Abstand zum Dachrand von mindestens 0,5 m einhalten, flächenbündig mit der Dachhaut eingestetzte Anlagen sind hiervon ausgenommen.
 - Bei Flachdächern von Bauteilen/Dachaufbauten, Nebenanlagen und Garagen/Carports dürfen auf dem Dach angebrachte Solaranlagen die Oberkante Attika nur bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m überschreiten. Aufgeständerte Solaranlagen müssen auf allen Seiten einen Abstand zu den Gebäudeaußenkanten (Außenkante aufgehenden Mauerwerk) von mindestens 0,8 m einhalten.
1.3 Fassadengestaltung: Für Außenwandflächen der Hauptgebäude sind bossierte bzw. gewölbte Klinker unzulässig, ebenso sind Holzblockhäuser mit Holzfassaden unzulässig.
1.4 Gestalterische Einheit: Doppelhäuser und Hausgruppen sind in Außenflächenmaterial, Farbe, Gebäudehöhe (Giebel, Trauf-, Firsthöhe), Dachneigung und bei den Dachüberständen jeweils gleich auszuführen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept für ein Doppelhaus oder eine Hausgruppe zugelassen werden.

2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften

2.1 Einfriedigungen: Einfriedigungen sind als Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen anzulegen. Innerhalb der Hecken oder rückwärtig zur Garteninnenseite sind Kombinationen mit Drahtgeflecht, Stabgitter oder Holz möglich, die Höhe darf maximal die Heckenhöhe erreichen. Von öffentlichen Verkehrsflächen müssen die Heckenanpflanzungen mindestens 0,5 m (Stammfuß) abgesetzt sein.
Hinweise:
 Vorgeschlagene Arten für Heckenpflanzungen sind insbesondere Hainbuche, Weißdorn, Liguster, Buchsbaum, Rotbuche, Feldahorn.
 Eine nachbarschaftliche Abstimmung mit gemeinsamer Hecken-/Grenzgestaltung wird empfohlen.
2.2 Standplätze für Abfallbehälter: Standplätze für Abfallbehälter sind mit standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen, Kombinationen mit begrüntem Rankgerüst sind zulässig.

3. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den örtlichen Bauvorschriften

Bei Gestaltungsfragen wird insbesondere in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen.
 Abweichungen von Bauvorschriften richten sich nach der BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i. S. der Bußgeldvorschriften der BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.
Definition Vorgarten (VG): Nicht überbaubarer bzw. nicht überbaubarer Grundstücksstreifen zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halböffentlicher Übergangsbereich entlang straßenreifer vorderer Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen und Gebäude von in der Regel 3-5 m zu den (Plan-)Straßen. Hierzu gehören auch der jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstück-/Nachbargrenze (Grenzabstand) sowie ggf. der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (Giebelstreifen in der Skizze, sofern kein Wohngarten).
 Hier: Prinzipskizze mit Abgrenzung zum privaten Wohngarten (WG)

F. Sonstige Hinweise

1. Altlasten:
 Nach Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Gemeinde und der zuständigen Behörde (hier: Kreis Gütersloh, Untere Bodenschutzbehörde) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.
2. Kampfmittel:
 Tiefbauarbeiten sollten grundsätzlich mit Vorsicht durchgeführt werden, da Kampfmittelreste nie völlig ausgeschlossen werden können. Bei Funden von Kampfmitteln ist die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen, die Arbeiten sind aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen.
3. Bodendenkmale:
 Werden bei Erdarbeiten kultur- und geschichtliche Bodendenkmale entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
4. Brandschutz:
 Aufgrund der zulässigen Firsthöhen sind notwendige Fenster als 2. Rettungsweg mit Brüstungen von mehr als 9 m über Geländehöhe nicht ausgeschlossen. Zur Sicherstellung des 2. Rettungswegs aus den Obergeschossen werden je nach konkreter Planung ggf. Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen für den Einsatz des Hubrettungsgeräts der Feuerwehr erforderlich (Nachweis im Genehmigungsverfahren). Auf das Merkblatt „Brandschutz in der Bauleitplanung“ des Kreises Gütersloh wird verwiesen.
5. Niederschlagswasser:
 Das auf Baugrundstücken anfallende, nicht als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser sollte im Sinne von § 44 Landeswassergesetz NRW auf den Baugrundstücken soweit möglich zurückgehalten und versickert werden. Zum Schutz vor extremen Niederschlägen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd-/Kellergeschosse eindringen können. Eine Sockelhöhe von 0,2-0,5 m wird empfohlen. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, sofern dieses in der Entwässerungsplanung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
6. Natur- und Artenschutz:
 Sofern vorhandene Gehölze beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten (insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG). Zudem ist es gemäß § 39 BNatSchG u. a. zum Schutz von Nest-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze zu roden, abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschritte sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 ersetzt die für den Geltungsbereich bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 10.1 vollständig. Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d. h. sofern die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 unwirksam werden sollte, lebt das frühere Recht wieder auf.



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Frühzeitige Beteiligung	Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2)	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlage
Die Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Gemeinde Steinhagen am 15.11.2017 beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am 01.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 13a(3) BauGB am 01.02.2019 wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert durch: Gemeinde Steinhagen Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben von 11.02.2019 bis 15.03.2019	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 24.01.2020 hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB vom 03.02.2020 bis 06.03.2020 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.01.2020 gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt.	Die Änderung des Bebauungsplans wurde vom Rat der Gemeinde Steinhagen gemäß § 10(1) BauGB am 24.06.2020 mit ihren planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.	Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: (bzgl. Flurstücksnachweis) (bzgl. Bebauung) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist i. V. m. dem digitalen Planungsdatenbestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans geometrisch eindeutig.	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanV vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: (bzgl. Flurstücksnachweis) (bzgl. Bebauung) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist i. V. m. dem digitalen Planungsdatenbestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans geometrisch eindeutig.
Steinhagen, den	Steinhagen, den	Steinhagen, den	Steinhagen, den	Steinhagen, den	Steinhagen, den
im Auftrag des Rats der Gemeinde			im Auftrag des Rats der Gemeinde		
Allg. Vertreterin des Bürgermeisters	Steinhagen, den	Steinhagen, den	Allg. Vertreterin des Bürgermeisters	Steinhagen, den	Steinhagen, den
.....	Allg. Vertreterin des Bürgermeisters	Allg. Vertreterin des Bürgermeisters	Ratsmitglied	Allg. Vertreterin des Bürgermeisters	Vermessungsbüro Meyer

GEMEINDE STEINHAGEN:

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 10.1 - OT STEINHAGEN - für den Bereich Pfirsichstraße

Übersichtskarte, Maßstab 1:5.000

Maßstab Plankarte: 1:1.000 Planformat: 99 cm x 80 cm

Planbearbeitung: Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann Loh Stadtplanner PartGmbH Berliner Straße 38, 33379 Rietels-Wiederbrück Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29

Mai 2020
 Gezeichnet: Pr
 Bearbeitet: Ti, Ro